

## Selbstverteidigung / Notwehr / Recht

"Vim vi repellere licet" (aus dem römischen Recht: Gewalt darf mit Gewalt erwidert werden) , "Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen"

### **Wichtige Paragraphen zum Thema: Notwehr / Nothilfe:**

#### **§ 227 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Notwehr**

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

*Die Verteidigung (Notwehr / Nothilfe) muß erforderlich sein.*

*Der Angriff muß rechtswidrig sein und gegenwärtig, jetzt im Augenblick. Nicht nach 5 Minuten, dann ist es keine Notwehr mehr, sondern Rache!*

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) - Notwehr**

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

#### **§ 32 Strafgesetzbuch (StGB) - Notwehr**

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

#### **§ 33 Strafgesetzbuch (StGB) - Überschreitung der Notwehr**

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

*Wer aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überreagiert, wird nicht bestraft. Hier hat der Gesetzgeber an den Bürger gedacht. Es ist nicht einfach in einer Gefahrensituation kühlen Kopf zu bewahren, vor allem, wenn man um das eigene Leben fürchtet. Falls man hier die Notwehr / Nothilfe überschreitet, wird man trotzdem nicht bestraft.*

#### **§ 323c Strafgesetzbuch (StGB) - Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

*Sie müssen sich nicht selbst in Gefahr begeben! Machen sie andere auf die Situation aufmerksam. Merken sie sich die Täter, um später bei der Polizei auszusagen. Wählen sie 110 (Polizei). Kümmern sie sich um die zurückgebliebenen Opfer (reden, beruhigen, erste Hilfe). Melden sie sich als Zeuge bei der eintreffenden Polizei. Empfehlenswerte Seite: <http://www.aktion-tu-was.de/>*

